

# Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter

Von

H a r t m u t H o f f m a n n

## I.

Papst Honorius III. schrieb 1220 an den Erzbischof von Kalocsa, der ungarische König Andreas II. habe bei seiner Krönung geschworen, die Rechte seines Reichs und die Ehre seiner Krone ungeschmälert zu wahren, und darum solle er die unerlaubten Veräußerungen widerrufen, die er zum Nachteil seines Reichs gemacht habe. Der Text dieses Briefs wurde 1226 der *Compilatio quinta* (2, 15, 3) einverleibt und wanderte von dort in die offizielle Dekretalensammlung Gregors IX. (c. 33, X, 2, 24). Hier war er nun in aller Abstraktheit formuliert, und hinfort galt die Unveräußerlichkeit der Kronrechte als ein Satz des kanonischen Rechts. Die Dekretale *Intellecto* — so wird sie nach ihrem Anfangswort genannt — stand im Hintergrund oder wurde gar zitiert, sooft ein Herrscher seine Position unter Berufung auf seinen Krönungseid behaupten wollte oder wenn umgekehrt seine Untertanen ihn an diesen gemahnten, um seiner Verschwendungssucht oder sonstigen Launen Einhalt zu gebieten.

Über das zugrundeliegende Verfassungsprinzip — wie wir modern sagen können — ist in letzter Zeit wiederholt gehandelt worden. Ernst K a n t o r o w i c z hat es zunächst in einem Aufsatz erörtert und ist dann in seinem großen Buch „*The King's Two Bodies*“ erneut darauf zu sprechen gekommen<sup>1)</sup>. Eine selbständige Schrift, in der sich viel Material zusammengetragen findet, hat dem Problem 1956 Peter R i e s e n b e r g gewidmet<sup>2)</sup>. Marcel D a v i d ist der Unveräußerlichkeits-

---

<sup>1)</sup> E. K a n t o r o w i c z, *Inalienability. A Note on Canonical Practice and the English Coronation Oath in the 13th Century*, *Speculum* 29 (1954) 488—502; d e r s., *The King's Two Bodies* (1957) S. 347 ff.

<sup>2)</sup> P. R i e s e n b e r g, *Inalienability of Sovereignty in Medieval Political Thought* (1956).